

Handwritten: - Mitteilung f. Plo-  
661  
577



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 1. August 1968	Teil II Nr. 83
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 68	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.....	661
17. 7. 68	Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.....	661

**Beschluß  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
vom 17. Juli 1968**

Der § 1 Abs. 4 Buchstaben b und d der Fünften Verordnung vom 9. April 1964 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 313) ist für Arbeitsrechtsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen werden, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. Juli 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen  
zwischen den Räten der Städte und Gemeinden  
und den Betrieben zur weiteren Verbesserung  
der Arbeits- und Lebensbedingungen  
der Werktätigen  
vom 17. Juli 1968**

Die Räte der Städte und Gemeinden und die Betriebe sind zu enger Zusammenarbeit für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger verpflichtet. Dabei kommt es darauf an, auf der Grundlage des Planes die Triebkräfte unserer sozialistischen Gesellschaft für die Erhöhung des Nutzeffektes der materiellen und finanziellen Fonds und für die Eufzung der örtlichen Reserven in beiderseitigem Interesse noch stärker wirksam zu machen. Die Räte der Städte und Gemeinden und die Betriebe haben entsprechend dem

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu koordinieren und die beiderseitigen Leistungen, insbesondere bei der Planung und Nutzung materieller und finanzieller Fonds, vertraglich zu sichern. Zur rechtlichen Gestaltung dieser Vertragsbeziehungen wird folgendes verordnet:

**Verantwortung  
der Räte der Städte und Gemeinden  
und der Leiter der Betriebe**

§ 1

Die Räte der Städte und Gemeinden haben im Rahmen der ihnen von den Volksvertretungen erteilten Befugnisse gemeinsam mit den Leitern der Betriebe im Territorium die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen unter Berücksichtigung der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen langfristig zu planen und zu koordinieren. Auf dieser Grundlage ist der effektive Einsatz der dafür beiderseits zur Verfügung stehenden Fonds und die rationelle Ausnutzung der vorhandenen und zu schaffenden Kapazitäten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern.

§ 2

- (1) Die Leiter der Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Territorium der Sitz des Betriebes ist oder sich die betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen befinden, über die Kapazität der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, über ihre Ausnutzung sowie ihre geplante Entwicklung zu informieren.
- (2) Die gleiche Verpflichtung haben die Leiter von Betriebsteilen, die nicht am Sitz des Betriebes gelegen sind, für ihren Verantwortungsbereich.